



Das neue System der Foundation Governance – interne und externe Stiftungsaufsicht

„Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht“
Halle, 3. Dezember 2008

Prof. Dr. Dominique Jakob, M.I.L. (Lund)
Lehrstuhl für Privatrecht
Universität Zürich



Das neue System der Foundation Governance

A. Einleitung

- Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht wurde am 26. Juni 2008 verabschiedet und tritt am 1. April 2009 in Kraft.
- Foundation Governance als Kristallisationspunkt des Reformprozesses
- Das neue System der Foundation Governance als Spiegel der Gesamtsystematik des neuen Rechts



Das neue System der Foundation Governance

B. Begriff der Foundation Governance

- Rechtlicher und faktischer Ordnungsrahmen für die Überwachung einer Stiftung
 - Theoretische Grundlagen des Governance-Ansatzes stammen aus der Wirtschaftswissenschaft (z.B. *principal-agent*-Konflikt)
 - Foundation Governance Codices
 - Stiftungsrecht und Statutengestaltung
- *Externe* Governance durch einen staatlichen Kontrollkörper
- *Interne* Governance als Kontrolle durch die Stiftungsbeteiligten selbst



Das neue System der Foundation Governance

C. Die Systematik des neuen Rechts

I. Unterscheidung nach Art der Stiftung

- Grundlegende Weichenstellung durch Unterscheidung zwischen *gemeinnützigen* und *privatnützigen* Stiftungen: unterschiedliche Anforderungen an Errichtung und Beaufsichtigung der Stiftung
- „Gemeinnützigkeit“ als allgemeiner Tatbestand im neuen Art. 107 Abs. 4a PGR:
„Wo das Gesetz von gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken spricht, sind darunter solche Zwecke zu verstehen, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt insbesondere vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf karitativem, religiösem, humanitärem, wissenschaftlichem, kulturellem, sittlichem, sozialem, sportlichem oder ökologischem Gebiet nützt, auch wenn durch die Tätigkeit nur ein bestimmter Personenkreis gefördert wird.“



Das neue System der Foundation Governance

C. Die Systematik des neuen Rechts

I. Unterscheidung nach Art der Stiftung

- Privatrechtlicher Gemeinnützigkeitsbegriff versus steuerrechtlicher Gemeinnützigkeitsbegriff
- Gemischte Stiftungen: je nach Überwiegen des gemeinnützigen oder privatnützigen Zwecks (entscheidend ist Stifterwille, nicht Tätigkeit, § 2 Abs. 2)
- Auswirkung auf die bisher bekannten Stiftungstypen
 - Kirchliche Stiftung = gemeinnützige Stiftung
 - Familienstiftung = privatnützige Stiftung



Das neue System der Foundation Governance

C. Die Systematik des neuen Rechts

I. Unterscheidung nach Art der Stiftung

↪ reine Familienstiftungen (§ 2 Abs. 4 Ziff. 1)

„(...) dies sind Stiftungen, deren Stiftungsvermögen ausschliesslich der Bestreitung der Kosten der Erziehung oder Bildung, der Ausstattung oder Unterstützung von Angehörigen einer oder mehrerer Familien oder ähnlichen Familieninteressen dienen.“

↪ gemischte Familienstiftungen (§ 2 Abs. 4 Ziff. 2)

„(...) dies sind Stiftungen, die überwiegend den Zweck einer reinen Familienstiftung verfolgen, ergänzend hierzu aber auch gemeinnützigen oder anderen privatnützigen Zwecken dienen.“

↪ gemischt-gemeinnützige Stiftungen

↪ gemischt-privatnützige Stiftungen



Das neue System der Foundation Governance

C. Die Systematik des neuen Rechts

II. Foundation Governance und Stiftungserrichtung

1. Gemeinnützige Stiftung

- Errichtung durch
 - Stiftungserklärung und
 - konstitutive Eintragung ins Öffentlichkeitsregister (§ 19)



Das neue System der Foundation Governance

C. Die Systematik des neuen Rechts

II. Foundation Governance und Stiftungserrichtung

2. Privatnützige Stiftung

- Errichtung durch Stiftungserklärung
- Neues Hinterlegungsverfahren
 - Hinterlegung einer Gründungsanzeige beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt (GBOERA) (§ 20)
 - dreistufiges Kontrollsystem
 - ↳ Bestätigung durch Marktakteur
 - ↳ Amtsbestätigung des GBOERA
 - ↳ Nachkontrolle durch GBOERA als Stiftungsaufsichtsbehörde (§ 21)
 - Kompromiss zwischen Vertraulichkeit und Transparenz



Das neue System der Foundation Governance

C. Die Systematik des neuen Rechts

III. Foundation Governance und operatives Stiftungsleben

1. Aufsicht und Stiftungsart (§ 29 Abs. 1)

- Gemeinnützige Stiftungen grundsätzlich aufsichtspflichtig
- Privatnützige Stiftungen grundsätzlich aufsichtsfrei



Das neue System der Foundation Governance

C. Die Systematik des neuen Rechts

III. Foundation Governance und operatives Stiftungsleben

2. Gemeinnützige Stiftungen

a. Externe Governance

aa. Neue Stiftungsaufsichtsbehörde (§ 29 Abs. 2)

- Neue Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFA) angesiedelt bei GBOERA

bb. Die Kombination von behördlicher Aufsicht und richterlicher Eingriffsbefugnis (§ 29 Abs. 3)

- Inhaltlich international übliche Befugnisse
- Kombination zweier Aufsichtssysteme: Laufende *Staatsaufsicht* und antragsbezogene *Gerichtskontrolle*
- Vereinigung der Vorteile beider Aufsichtssysteme
→ Innovative Idee mit Vorbildcharakter
- Daneben Antragsbefugnis der Stiftungsbeteiligten beim Richter im Rechtsfürsorgeverfahren (§ 29 Abs. 4)



Das neue System der Foundation Governance

C. Die Systematik des neuen Rechts

III. Foundation Governance und operatives Stiftungsleben

2. Gemeinnützige Stiftungen

b. Interne Governance

- Revisionsstelle (§ 27)
 - Liegt im internationalen Trend
 - Mussbestimmung mit Ausnahmehvorbehalt
 - Besetzung der Revisionsstelle nach dem Gesichtspunkt der Unabhängigkeit (Inkompatibilitätsvorschriften)
 - Jährliche Prüfungspflicht mit Berichterstattung an Stiftungsrat und Aufsichtsbehörde



Das neue System der Foundation Governance

C. Die Systematik des neuen Rechts

III. Foundation Governance und operatives Stiftungsleben

3. Privatnützige Stiftungen

a. Externe Governance

- Freiwillige Unterstellung der Aufsicht (§ 29 Abs. 1 S. 2)
- Sonst aufsichtsfrei

b. Interne Governance – die Rechte der Begünstigten

aa. Legimitation von Begünstigtenrechten

- Genuines Interesse an der Verwirklichung des Stiftungszwecks
 - Herausnahme privatnütziger Stiftungen aus der laufenden Aufsicht
 - Neuregelung der Destinatärsrechte notwendig (vorher: TrUG)
 - Stakeholder-Ansatz
- Wichtiger Kompromiss zwischen Kontrolle und Vertraulichkeit



Das neue System der Foundation Governance

C. Die Systematik des neuen Rechts

III. Foundation Governance und operatives Stiftungsleben

3. Privatnützige Stiftungen

b. Interne Governance – die Rechte der Begünstigten

bb. Begünstigtengruppen und Anspruchsberechtigung

- Gesetz definiert die verschiedenen Arten von Begünstigten (§§ 5–8) und deren Informations- und Auskunftsrechte (§§ 9–12)
 - ↪ Begünstigungsberechtigte
 - ↪ Letztbegünstigte
 - ↪ Anwartschaftsberechtigte
 - ↪ Ermessensbegünstigte
 - ↪ Nicht dabei: Anwartschaft auf Ermessensbegünstigung (§ 7 Abs. 1 S. 2)



Das neue System der Foundation Governance

C. Die Systematik des neuen Rechts

III. Foundation Governance und operatives Stiftungsleben

3. Privatnützige Stiftungen

b. Interne Governance – die Rechte der Begünstigten

cc. Inhaltliche Reichweite der Ansprüche

- Breiter Strauss an Kontrollrechten (§ 9)
- Aber mehrfache Einschränkungen
 - Nur soweit die Rechte des Begünstigten betroffen sind (§ 9 Abs. 1)
 - Missbrauchsschranke (§ 9 Abs. 2 S. 3)
 - Schutz eines Begünstigten (§ 9 Abs. 2 S. 4)



Das neue System der Foundation Governance

C. Die Systematik des neuen Rechts

III. Foundation Governance und operatives Stiftungsleben

3. Privatnützige Stiftungen

b. Interne Governance – die Rechte der Begünstigten

dd. Ausnahmen

- Teilweise Suspendierung von Kontrollrechten, wenn Kontrolle durch andere Stiftungsbeteiligte wahrgenommen wird
 - Widerrufsrecht (§ 10)
 - Kontrolle durch wirtschaftlich weiterhin interessierten Stifter
 - Probleme: Trennungsprinzip; Untätigkeit des Stifters
 - Aufsicht (§ 12)
 - Kontrolle durch Aufsichtsbehörde
 - Problem: Versagen der Staatskontrolle



Das neue System der Foundation Governance

C. Die Systematik des neuen Rechts

III. Foundation Governance und operatives Stiftungsleben

3. Privatnützige Stiftungen

b. Interne Governance – die Rechte der Begünstigten

dd. Ausnahmen

- Privates Kontrollorgan (§ 11)
 - Kontrolle durch
 - Revisionsstelle (Ziff. 1)
 - fachkundige natürliche Vertrauensperson (Ziff. 2)
 - Stifter selbst (Ziff. 3)
 - Probleme Ziff. 2 und 3: Kontrollqualität gleich Revisionsstelle?



Das neue System der Foundation Governance

C. Die Systematik des neuen Rechts

III. Foundation Governance und operatives Stiftungsleben

3. Privatnützige Stiftungen

b. Interne Governance – die Rechte der Begünstigten

dd. Ausnahmen

- Privates Kontrollorgan (§ 11)

→ Aber „Kontrolle der Kontrolleure“ durch
§ 11 Abs. 3-6:

- ↳ Inkompatibilitätsvorschriften
- ↳ Berichte
- ↳ Überprüfung der Anforderungen mit Beweislast bei Stiftung
- ↳ „Kernbereich“ an Begünstigtenrechten

→ Allgemeines Antragsrecht der Stiftungsbeteiligten
ans Gericht (§ 35)



Das neue System der Foundation Governance

C. Die Systematik des neuen Rechts

III. Foundation Governance und operatives Stiftungsleben

3. Privatnützige Stiftungen

b. Interne Governance – die Rechte der Begünstigten

ee. Fazit

- Regelung als Kompromiss
- Individuelle Gestaltungsmöglichkeit (Erhöhung der Stifterverantwortung)
- Merkmal eines Privatstiftungsrechts: Kontrollmassnahmen auf privater Ebene möglichst ohne Einsatz einer Verwaltungsbehörde



Das neue System der Foundation Governance

D. Übergangsbestimmungen

- Grundsatz: Altes Recht für alte Stiftungen, neues Recht für neue Stiftungen (Art. 1 Abs. 1)
- Aber: Gerade die Governance-Bestimmungen stellen Ausnahmen dar und werden in Art. 1 Abs. 2 – 5 mit gewissen Übergangsfristen auf bestehende Stiftungen übertragen



Das neue System der Foundation Governance

E. Resümee und Ausblick

- Governance-Regelungen sind vielschichtig und müssen sich in der Praxis beweisen
- Ansatz aber in rechtspolitischer und methodischer Hinsicht zu begrüßen
- Aus praktischer, wissenschaftlicher und rechtsvergleichender Sicht interessant



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Die Folien sind abrufbar unter:

www.rwi.uzh.ch/jakob
www.zentrum-stiftungsrecht.com

„Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht“
Halle, 3. Dezember 2008

Prof. Dr. Dominique Jakob, M.I.L. (Lund)
Lehrstuhl für Privatrecht
Universität Zürich